



Befreiung von Zuzahlungen

Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung müssen sich an den Kosten bestimmter Leistungen beteiligen. Diese Zuzahlungen betragen grundsätzlich 10 % und bewegen sich zwischen 5 und 10 Euro. Belastungsgrenzen sorgen dafür, dass alle Versicherten die medizinisch notwendige Versorgung erhalten, und dabei gleichzeitig nicht unzumutbar belastet werden.

Während eines Kalenderjahres müssen Sie daher nur Zuzahlungen bis zu Ihrer persönlichen Belastungsgrenze leisten. Wenn Sie die Belastungsgrenze bereits innerhalb eines Kalenderjahres erreichen, so können Sie sich und Ihre Angehörigen für den Rest des Kalenderjahres von den gesetzlichen Zuzahlungen befreien lassen. Gerne stellt Ihnen die vivida bkk dann einen Befreiungsausweis aus. Eventuell zu viel aufgewendete Zuzahlungen erstatten wir Ihnen gerne auf Antrag.

Erfahren Sie mehr zu folgenden Themen:

- Was ist meine persönliche Belastungsgrenze?
- Welche Einkünfte werden zur Errechnung der Belastungsgrenze herangezogen?
- Wie erhalte ich eine Erstattung meiner Zuzahlungen?
- Die Zuzahlungen im Einzelnen

Was ist meine persönliche Belastungsgrenze?

Grundlage für die Berechnung der Belastungsgrenze sind die Bruttoeinnahmen (nicht die Nettoeinkünfte) des Versicherten und der im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen, sowie die Einkünfte der im Haushalt lebenden mitversicherten Kinder.

Die Einnahmen werden zur Berechnung der Belastungsgrenze um folgende Familienabschläge gemindert:

- für den Ehepartner oder Lebenspartner 2023 = 6.111,00 Euro, 2024 = 6.363,00 Euro
- für jedes im Haushalt lebende berücksichtigungsfähige Kind 2023 = 8.952,00 Euro, 2024 = 9.312,00 Euro

Die Höhe der Familienabschläge ändert sich jährlich. Bitte informieren Sie sich rechtzeitig!

Bei einzelnen Personengruppen, wie beispielsweise Bezieher von Sozialhilfe, gilt ausschließlich der Regelbedarf des Haushaltsvorstandes als Berechnungsgrundlage. Die Belastungsgrenze beträgt 2 % der jährlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt.

Für Versicherte, die an einer chronischen Krankheit leiden, gilt: Die Belastungsgrenze bei chronisch Kranken beträgt 1 %, wenn sie wegen derselben schwerwiegenden Krankheit 1 Jahr lang in Dauerbehandlung sind und wenn zusätzlich eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt und ärztlich bestätigt ist:

- Eine kontinuierliche medizinische Versorgung ist erforderlich.
- Es liegt Pflegebedürftigkeit nach Pflegegrad 3, 4 oder 5 vor
- Ein Grad der Behinderung von mindestens 60 % oder Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 60 % liegt vor.

Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, bestätigt der Arzt dies auf der „Ärztlichen Bescheinigung zur Feststellung einer schwerwiegenden chronischen Krankheit“ (Muster 55).nach einem Krankenhausaufenthalt.



vivida bkk

Ihre Krankenkasse

Welche Einkünfte werden zur Errechnung der Belastungsgrenze herangezogen?

Zu den Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt gehören alle Einnahmen, die zur Bestreitung des Lebensunterhaltes bestimmt sind und gegenwärtig zur Verfügung stehen. Das gilt ohne Rücksicht auf die steuerliche Behandlung. Eine Verrechnung von positiven mit negativen Einkünften (wie z. B. negative Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung mit Gewinnen aus selbständiger Arbeit) ist nicht möglich.

Wie erhalte ich eine Erstattung meiner Zuzahlungen?

Bitte lassen Sie sich über sämtliche gesetzliche Zuzahlungen, die Sie im Jahresverlauf leisten, einen Beleg erstellen. Die gesammelten Quittungen können Sie dann am Jahresende oder bei Erreichen der Belastungsgrenze während des Jahres mit allen Einkommensunterlagen sowie den Antragsunterlagen an die vivida bkk weiterleiten.

Bitte beachten Sie: Eingereichte Zuzahlungsbelege müssen immer mit dem Namen des Versicherten versehen sein. Belege ohne Namen dürfen wir leider nicht anerkennen und müssen wir zurückschicken. Wir berechnen Ihre persönliche Belastungsgrenze und erstatten Ihnen die Zuzahlungen, welche die Belastungsgrenze überschreiten.

Die Zuzahlungen im Einzelnen:

Arznei- und Verbandmittel: 10 % des Abgabepreises, mind. 5 Euro, max. 10 Euro, aber nicht mehr als der Abgabepreis (wenn unter 5 Euro)

Heilmittel: 10 % der Kosten + 10 Euro je Verordnung

Häusliche Krankenpflege: 10 % der Kosten je Leistungstag (begrenzt auf höchstens 28 Kalendertage je Kalenderjahr) + 10 Euro je Verordnung

Hilfsmittel: 10 % des Abgabepreises, mind. 5 Euro, max. 10 Euro

Krankenhausbehandlung: 10 Euro täglich für max. 28 Tage/Kalenderjahr

Fahrkosten: 10 % der Kosten, mind. 5 Euro, max. 10 Euro je Fahrt

Haushaltshilfe / Soziotherapie: 10 % der Kosten je Leistungstag, mind. 5 Euro, max. 10 Euro

Kinder und Jugendliche (bis zum 18. Lebensjahr) sind von Zuzahlungen befreit

(Ausnahme: Fahrkosten).

Weiterführende Infos finden Sie unter: www.vividabkk.de

Wir sind für Sie da!

Haben Sie Fragen? Rufen Sie uns einfach an oder senden Sie uns eine E-Mail.

Wir sind für Sie da und helfen Ihnen weiter.

Telefon: 07720 9727-0

E-Mail: info@vividabkk.de

www.vividabkk.de